



Antwort zur Anfrage Nr. 0744/2024 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend  
**Marktfrühstück: Kontrolle des Alkoholkonsums auf dem Marktgelände (GRÜNE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Wie kontrolliert die Verwaltung diese Regelung vor allem hinsichtlich des letztgenannten Tatbestands? Wer kontrolliert dies: Ordnungsamt und/oder Marktverwaltung?**

Das Marktfrühstück liegt örtlich außerhalb des Geltungsbereichs der Marktsatzung. Von daher greift die in der Anfrage genannte Vorschrift nicht.

Im Übrigen obliegt die Überwachung des Geltungsbereichs der Marktsatzung dem Amt für Wirtschaft -und Liegenschaften, Marktverwaltung.

**2. Wie wird eine Zuwiderhandlung sanktioniert?**

Bei Verstößen gegen die Marktsatzung sieht die Satzung einen Bußgeldrahmen bis zu 5.000 EUR vor.

**3. Wie oft kam es 2023 bis heute zu Sanktionen?**

Es wurden keine Verfahren eingeleitet.

Mainz, 27. Mai 2024

gez.

Manuela Matz  
Beigeordnete